

Geschäftsstelle

Swiss Payment Association
Richtiplatz 3
8304 Wallisellen
www.swiss-payment-association.ch

Swiss Payment Association, Richtiplatz 3, 8304 Wallisellen

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Frau Sandrine Chabbey
Bundessgasse 3
3003 Bern
Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kontakt

Telefon: +41 58 426 25 55
office@swiss-p-a.ch

Wallisellen, 2. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)

Sehr geehrte Frau Chabbey
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) äussern zu können. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere kurze Stellungnahme zukommen.

Vorab gestatten wir uns den Hinweis, dass der Swiss Payment Association (SPA) alle grossen Schweizer Herausgeberinnen von Kreditkarten der internationalen Kartenorganisationen (wie z.B. Mastercard oder Visa) mit rund 8 Millionen herausgegebenen Karten angehören. Als Branchenorganisation vertritt die SPA die Positionen ihrer Mitglieder im Dialog mit all deren Anspruchsgruppen.

Definition Zahlungssystem nach Art. 81 FinfraG: Abgrenzung zum Begriff Zahlungsdienstleister

Die vorgeschlagene Revision des FinfraG beschlägt auch das Thema «Zahlungssysteme». Unter anderem sollen zur Erhöhung der Rechtssicherheit Schwellenwerte festgelegt werden, ab denen davon auszugehen ist, dass die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts oder der Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer die Bewilligung eines Zahlungssystems durch die FINMA erforderlich machen. Im Weiteren sollen die wichtigsten Anforderungen an Zahlungssysteme, welche heute auf Verordnungsstufe geregelt sind, auf Gesetzesstufe angehoben werden. Schliesslich sollen, Banken, welche ein Zahlungssystem betreiben, zwar auch in Zukunft bei einer Überschreitung der neu vorgesehenen Schwellenwerte keiner formellen Bewilligung bedürfen, jedoch sollen sie neu verpflichtet sein, die nach dem FinfraG für Zahlungssysteme geltenden Anforderungen zu erfüllen.

Die Mitglieder der Swiss Payment Association – alles Institute, welche auf der Basis von Lizenzverträgen berechtigt sind, Kreditkarten internationaler Zahlungsnetzwerke wie Mastercard oder Visa herauszugeben (sogenannte Issuer) – haben sich intensiv mit der Frage befasst, ob sie von der im Bereich Zahlungssysteme vorgesehenen Revision des FinfraG betroffen sind oder nicht. Konkret ging bzw. geht es um die Frage, ob die Issuer als Zahlungssystem qualifizieren. Gestützt auf die Definition in Art. 81 FinfraG (die mit der vorliegenden FinfraG-Revision

Vernehmlassung zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)

Seite 2

unverändert bleibt) und die zugehörigen Kommentare sowie abgestützt auf eine externe rechtliche Einschätzung qualifizieren Issuer nach unserer Überzeugung bisher und weiterhin nicht als Zahlungssystem im Sinne einer Finanzmarktinfrastruktur. Ein Issuer ist vielmehr ein Zahlungsdienstleister. Da jedoch die Definition von Art. 81 FinfraG sehr weit gefasst ist und gewisse Unsicherheiten in Bezug auf die Abgrenzung zu Zahlungsdienstleistern erkannt werden können, **schlagen wir vor, insbesondere in der Botschaft zur FinfraG-Revision (und damit in den Materialien) die Definition von Zahlungssystemen in Abgrenzung zu Zahlungsdienstleistern zu präzisieren oder zumindest festzuhalten, dass Card Issuer nicht als Zahlungssystem im Sinne einer Finanzmarktinfrastruktur qualifizieren.** Diese Klärung erachten wir allein schon deshalb als erforderlich, als im Erläuternden Bericht zur FinfraG-Vernehmlassungsvorlage die Begrifflichkeiten punkto «Zahlungssystem» nicht ganz kongruent sind. So wird im Titel f. auf Seite 16 des Erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens von «Regulierung ausländischer Zahlungsdienste» gesprochen, doch dürften «ausländische Zahlungssysteme» gemeint sein.

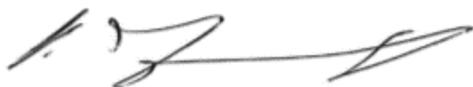
Angesichts dessen, dass die Schweizer Herausgeber internationaler Kreditkarten von der im Bereich Zahlungssysteme beabsichtigten Revision des FinfraG nach unserer Überzeugung nicht betroffen sind, verzichtet die Swiss Payment Association darauf, sich zu den vorgeschlagenen materiellen Änderungen des FinfraG zu äussern.

Im Sinne der Rechtssicherheit bitten wir Sie, unserem oben geäusserten Anliegen nach Präzisierung der Definition von Zahlungssystemen als Finanzmarktinfrastruktur in Abgrenzung zu Zahlungsdienstleistern zu entsprechen. Bereits heute danken wir Ihnen herzlich dafür.

Gerne steht Ihnen der Rechtsunterzeichnete für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Payment Association



Roland Zwysig
Präsident



Dr. Thomas Hodel
Geschäftsführer